Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 12

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den von der Firma Unterstützungen, 145 Arbeitern individuelle Aufbesserungen der Stundenlöhne im Betrage von 2—4 Rp. zugesichert. Massregelungen werden nicht vorgenommen. Indessen erklärt die Firma, 7 auf einer Liste verzeichneten Arbeitern das Dienstverhältnis nicht verlängern zu können, so dass diese nur bis längstens Ende Januar 1925 beschäftigt werden. Weitere Zugeständnisse konnten nicht erreicht werden. Diese Tatsache wurde denn auch von der Betriebsversammlung anerkannt, die die Vereinbarung mit 544 gegen 311 Stimmen sanktionierte. Die dissidente Metallarbeitervereinigung hat aus dem Verlaufe des Kampfes die Konsequenzen gezogen und mit grosser Mehrheit die Auflösung der Separatorganisation und den Uebertritt in den Metall- und Uhrenarbeiterverband beschlossen. Damit ist die organisatorische Einheit der Zürcher Metallarbeiter wieder hergestellt.

— Vom 14.—16. November tagte in Bern der Kongress des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Aus den Verhandlungen ging hervor, dass die einschneidendsten Wirkungen der Wirtschaftskrise heute überwunden sind und dass der Metallarbeiterverband innerlich gefestigt aus der Stagnationsperiode herausgetreten ist. Es waren auf dem Kongress 66 Sektionen durch 123 Delegierte vertreten; ausserdem wohnten den Verhandlungen zahlreiche Gäste aus dem Inland und Ausland bei.

Der von Genossen Hirsbrunner erstattete Bericht des Zentralvorstandes wurde nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Ein Antrag Hubacher auf Schaffung eines statistischen Amtes mit dem Zwecke der periodischen Feststellung der Lohnverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall- und Uhrenindustrie, wurde vom Zentralvorstand zur Prüfung entgegengenommen. Der Bericht der Beschwerdekommission, die 15 Beschwerden zu behandeln hatte, wurde ebenfalls gutgeheissen.

Genosse Ilg sprach darauf über die Wirtschaftslage und über die Wirtschaftspolitik des Bundesrates. Eine vom Kongress einstimmig angenommene Resolution protestiert gegen die gewissenlosen Preistreibereien und die damit verbundene abermalige Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung.

Zur 48stundenwoche nahm der Kongress nach einem Referat des Genossen Ilg durch eine Entschliessung Stellung, die sich gegen die fortgesetzte gesetzwidrige Bewilligung der 52stundenwoche in der Maschinen-, Metall- und Uhrenindustrie verwahrt.

Es gelangten darauf interne Verbandsangelegenheiten zur Behandlung. Hauptgegenstand dieses Traktandums war der Verleumdungsfeldzug der Kommunisten gegen den Lokalsekretär Wegmann in Schaffhausen. Die Verhandlungen warfen auf das Gebaren der kommunistischen Mehrheit des Sektionsvorstandes in Schaffhausen ein eigentümliches Licht. Nach eingehender Diskussion stellte Steiner (Bern) den Antrag, es sei Wegmann als Sekretär der Schaffhauser Sektion zu belassen, und ferner, möge der Zentralvorstand, gestützt auf die Statuten und die frühern Kongressbeschlüsse, in der nächsten Zeit in Schaffhausen Ordnung schaffen. Beide Anträge wurden vom Kongress mit Neunzehntelmehrheit angenommen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme der Mitglieder der ehemaligen Metallarbeitervereinigung Zürich in den Metall- und Uhrenarbeiterverband wurde der Zentralvorstand ermächtigt, in bezug auf die Wiederaufnahme die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft im Verbande und der Unterstützungsberechtigung der wiedereingetretenen Mitglieder Erleichterungen zu schaffen, um eine möglichst vollständige Verständigung und Geschlossenheit zu erzielen.

Es folgte darauf die Behandlung der Anträge zur Statutenrevision. Die Statutenrevisionskommission wurde beauftragt, zuhanden des Erweiterten Zentralvorstandes die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung auszuarbeiten. Die Krankenunterstützungen wurden für die 1. Beitragsklasse von Fr. 4.— auf 4.50, für die 2. Beitragsklasse von Fr. 2.— auf 2.50 erhöht. Die Beträge sollen für 180 Tage voll ausbezahlt werden. Ein Antrag auf Reduktion der Gehälter für die Sekretäre wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Die neuen Statuten wurden darauf mit 112 gegen 11 Stimmen angenommen.

Oeffentliche Dienste. In Zürich fand am 9. November die vierte Konferenz des Schweiz. Anstaltskartells des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste statt. 91 Delegierte, darunter zahlreiche Genosinnen, hatten sich zu dieser Tagung des Personals der verschiedenen Kranken- und Irrenheilanstalten eingefunden.

Aus dem von Genossen Henggeler erstatteten Tätigkeitsbericht geht hervor, dass das Kartell seit seiner Gründung im Jahre 1921 erhebliche Fortschritte gemacht hat. Das Organ des Kartells hat seine Auflage in den letzten zwei Jahren verdoppelt. Es wurde den Delegierten ein Arbeitsprogramm vorgelegt, das nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt wurde und das die folgenden Hauptpunkte enthält: Erlass einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen über die Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals; Koalitionsrecht; Heranziehung der Vertreter der Organisation bei der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, die durch Tarifverträge erfolgen soll. In bezug auf die Arbeitsverhältnisse wurden verschiedene grundsätzliche Forderungen des Anstaltspersonals im Arbeitsprogramm festgelegt.

Genossin Marie Friedrich aus Berlin schilderte darauf die Arbeitszeitverhältnisse in den Kranken- und Irrenanstalten Deutschlands, worauf Genosse Meister die Zustände in den schweizerischen Anstalten kennzeichnete. Eine einmütig angenommene Resolution fordert aus kulturellen, hygienischen und sozialen Gründen die allgemeine Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den Irrenheil-, Kranken- und Pflegeanstalten.

Herr Dr. Morgenthaler (Münchenbuchsee) und J. Henggeler referierten darauf über Ausbildungsfragen in Kranken- und Irrenanstalten. Aus den beiden Referaten ging hervor, dass die Ausbildung des Wärterpersonals in vielen Fällen vernachlässigt wurde. In einer einstimmig angenommenen Entschliessung wird eine durchgreifende Ausbildung des Personals gefordert und die Aerzteschaft und die Psychiater ersucht, für die Schaffung einer Zentralausbildungsschule einzustehen.

Aus andern Organisationen.

Zollangestellte. Bekanntlich hat der Verband schweizerischer Zollangestellter im Frühjahr 1924 mit schwacher Mehrheit den Eintritt in den Schweiz. Gewerkschaftsbund beschlossen. Nachdem die Opposition in der Mitgliedschaft nicht zu einem verwerfenden Entscheid geführt hatte, mischte sich noch die Verwaltung in den Handel, indem sie sich den Anschein gab, der Beschluss der Zollangestellten sei auf deren Unzufriedenheit mit den Vorgesetzten zurückzuführen und pro forma eine Untersuchung anordnete. Das stärkte offenbar die Opposition; eine Zusammenkunft der Sektionspräsidenten der Zollangestellten beschloss, den Eintritt in den Gewerkschaftsbund vorderhand noch nicht zu

vollziehen. Dabei wird als Grund auch angegeben, dass zu diesem Beschluss der Kampf im Gewerkschaftsbund selber, «wo die Gemässigten und die extreme Linke um die Herrschaft ringen», beigetragen habe. Dabei scheint man nun allerdings über die Verhältnisse im Gewerkschaftsbund nicht vollkommen auf dem laufenden zu sein. Wer jedenfalls den Verlauf des Gewerkschaftskongresses verfolgte, hat bei der vollständigen Bedeutungslosigkeit der extremen Linken von einem Kampf um die Herrschaft nichts bemerkt. Indessen sind auch die Anschlussfreunde unter den Zollangestellten zahlreich. Der Zentralvorstand ist bevollmächtigt, den Zeitpunkt des Eintritts zu bestimmen; eventuell soll die nächste Delegiertenversammlung darüber entscheiden.

Föderativverband. Der Kampf um das neue Besoldungsgesetz für das eidg. Personal hat eingesetzt. Unsere Leser sind aus der Tagespresse bereits darüber orientiert, mit welcher Geschlossenheit das Personal den ungenügenden Entwurf des Bundesrates zurückgewiesen hat. Diese Geschlossenheit ist denn auch nicht ohne Wirkung geblieben. Bereits die ständerätliche Kommission hat die Ansätze des Bundesrates preisgegeben und Zugeständnisse gemacht; sie sind allerdings ungenügend, aber aus dem Gang der Verhandlungen bekommt man den Eindruck, als ob der Entwurf des Bundesrates zum vornherein aufs Markten eingestellt war. Ob man bei solchen Verhältnissen etwas von der vielgerühmten «würdigen Behandlung» des Bundespersonals verspürt, überlassen wir ruhig dem Entscheid unserer Leser.

Der Föderativverband des eidg. Personals und des Personals öffentlicher Verkehrsanstalten hat in einer 37 Seiten umfassenden, wohlbegründeten Eingabe seine Abänderungsanträge zum vorliegenden Gesetzentwurf eingereicht. Die Hauptpunkte der Eingabe seien hier kurz skizziert:

Hinsichtlich des *Geltungsbereichs* steht das Personal auf dem Standpunkt, dass alle Personen, die mit der Möglichkeit rechnen können, dauernd beschäftigt zu werden, und die ihren Dienst persönlich leisten, dem Gesetz in vollem Umfang unterstellt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, gewisse Kategorien vom Gesetz auszuschliessen, nur um den Wünschen von Privatpersonen zu entsprechen und eine schlechtere Bezahlung zu ermöglichen. Die Gründe für die Unterstellung der Landbriefträger, der Werkstättenarbeiter und der Schrankenwärterinnen werden eingehend dargelegt.

Hinsichtlich der *Besoldungsordnung* ist im bundesrätlichen Entwurf vorgesehen, dass dafür einzig der Bundesrat zuständig sein solle. Der Föderativverband fordert mit Recht, dass die Besoldungsordnung dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen sei.

Es folgen Postulate zur Amtsdauer, zur Versetzung im Dienste, zur Ueberzeitarbeit, zur Ausbildung und Beförderung. Sehr eingehend wird die Stellungnahme zum *Vereinsrecht* und zum *Streikrecht* begründet. Der Föderativverband fordert die Gewährleistung des Koalitionsrechts innerhalb der Schranken der Bundesverfassung. Noch im Jahre 1920 stand der Bundesrat auf demselben Standpunkt. Der Föderativverband betont, dass die Stellungnahme des Bundesrates nicht geeignet sei, das Vertrauen zwischen Personal und Staat herbeizuführen, wie das laut den Ausführungen der Botschaft geschehen soll. Auch das Streikverbot wird unter eingehender Begründung des Standpunkts des Personals abgelehnt.

Die Postulate des Personals zur Besoldungsskala, den Besoldungserhöhungen, Beförderungszulagen, Ortszulagen und Kinderzulagen sind aus der Tagespresse bekannt. Die Zugeständnisse der ständerätlichen Kommission sowie die Ansätze des berühmten Arbeitnehmerausschusses der freisinnigen Partei sind nach dieser Hinsicht noch völlig ungenügend. Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse die weitern Verhandlungen zeitigen. Die Arbeiterschaft der Privatindustrie wird die Forderungen des eidgenössischen Personals mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes. Der in einem Luzerner Baugeschäft als Maurer angestellte C. hatte als Mitglied eines Veloklubs an einem Velorennen teilgenommen, an dem die Strecke Emmenbrücke—Willisau—Malters—Emmenbrücke zweimal gefahren werden sollte. Es nahmen daran etwa 10 Fahrer teil. Die erste Rundfahrt verlief ohne Unfall. Bei der zweiten Rundfahrt begegneten die drei Spitzenfahrer, unter denen sich auch C. befand, einem Gefährt, das plötzlich von einem Personenauto überholt wurde. Die beiden ersten Fahrer konnten sich noch rechtzeitig nach rechts in die Wiese hinaus retten, C. aber, der versucht hatte, links auszuweichen, wurde vom Auto erfasst und so schwer verletzt, dass er noch am gleichen Tag seinen Verletzungen erlag.

Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern hatte die Klage der Angehörigen des C. auf Auszahlung einer Rente abgelehnt. Es stützte sich dabei auf den Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. März 1920, wonach aussergewöhnliche Gefahren (Wettrennen aller Arten, Wettkämpfe undsoweiter, wenn diese über den Rahmen der körperlichen Ertüchtigung hinausgehen) von der Versicherung ausgeschlossen sind. Das eidgenössische Versicherungsgericht hatte sich in einer frühern Angelegenheit mit diesen Dingen bereits zu befassen gehabt, doch wurde damals die Anwendung der zitierten Bestimmung abgelehnt mit der Begründung, dass aus der Fassung nicht mit genügender Bestimmung hervorgehe, welche Tatbestände von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Es wird betont, dass es sich dabei aber nicht um ein Wettrennen handelte, sondern um ein Wettschwingen, und es sei dabei schwer, festzustellen, was über den Rahmen der körperlichen Ertüchtigung hinausgehe. Bei Wettrennen handle es sich aber lediglich um die Entfaltung einer möglichst grossen Geschwindigkeit und die Rücksichten auf die Gesundheit träten in den Hintergrund.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass es sich bei dem Velorennen, in dem die Fahrer nach Rennerart mit gesenkten Köpfen und dicht aufeinanderfolgend gefahren seien, tatsächlich eine aussergewöhnliche Gefahr darstelle, und hat deshalb den Rekurs der Angehörigen des C. abgewiesen und das Urteil des Luzerner Gerichts bestätigt.

B., der früher als Sticker gearbeitet hatte, stand seit April 1915 im Dienste der Bürgergemeinde Bischofszell als Waldarbeiter. Am 8. Mai 1923 war er damit beschäftigt, einen Föhrenstock von der einen Strassenseite auf die andere zu rollen. Darauf ging er an die Arbeit, die auf dem frühern Lagerplatz liegende Erde mit einer Schaufel auf die ungefähr mannshohe Böschung hinaufzuwerfen. Dabei will er in der Lendengegend plötzlich ein «Krosen» verspürt haben, in dessen Gefolge starke Schmerzen auftraten. Der er nicht weiterarbeiten konnte, suchte er einen Arzt auf. Dieser stellte in seinem Bericht die Diagnose «Lumbago», ohne anzugeben, ob es sich dabei um eine traumatische oder eine rheumatische Affektion handle.